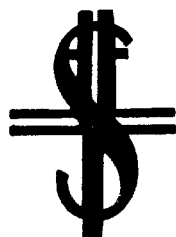


Schriftensammlung ♦ Heft 19

Die Organisation des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E.V.



A 80 - 10408

Herausgeber: Arbeiter-Turn- und -Sportbund E.V., Leipzig

Mitgliedern bei dem Bundesvorstand gemeldet und versteuert haben, müssen bei der Delegationszuteilung berücksichtigt werden, sofern die dem Kreis zustehende Zahl der Delegierten dieses zuläßt. Die Delegierten werden durch die Sparten vorgeschlagen und vom Kreistag (ev. durch Kreisvorstand) bestätigt. Bei Ablehnung des Vorschlages durch den Kreis hat die Sparte erneut das Vorschlagsrecht. Das gleiche gilt auch für die weiblichen Mitglieder, bei denen die Vorschläge für die Wahl aus den Kreisen der weiblichen Mitglieder zu machen sind. Die Kosten der Bundestage trägt die Bundeskasse. *Außerordentliche Bundestage* können auf Beschluß des Bundesvorstandes oder wenn es die Mehrheit der Kreisvorstände beantragt, einberufen werden.

Einberufung und Tagesordnung eines außerordentlichen Bundestages ist mindestens einen Monat vor Stattfinden in der Bundespresse bekanntzugeben.

Die Kreisvertretertagung

setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Kreisvertretern und den Mitgliedern des Bundesauschusses. Die Fälle, wo außerordentliche Fragen der Organisation (also Spartenfragen) mit zur Verhandlung stehen, können auf Beschluß des Bundesvorstandes auch die Mitglieder der Spartenauschüsse zur Teilnahme an den Kreisvertretertagungen geladen werden.

Die Einberufung der Kreisvertretertagung muß mindestens einen Monat vor Stattfinden der Tagung durch die Bundespresse geschehen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Bundesvorstand einzureichen. Die Beschlüsse der Kreisvertretertagung sind bindend bis zum nächsten Bundestag.

Die Bundesverwaltung E. V.

setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, des Bundesauschusses, den Kreisvertretern und den Mitgliedern des Technischen Zentralauschusses. Die Aufgaben der Bundesverwaltung bestehen in der rechtlichen Vertretung des Bundes dritten Personen gegenüber. Diese Einrichtung hatte vor der Erwerbung der Rechtsfähigkeit des Bundes eine größere Bedeutung als heute. Es bleibt einer späteren Zeit überlassen eine endgültige Regelung dieser Frage herbeizuführen.

Der Bundesauschuß

besteht aus fünf Genossen. Der Bundestag bestimmt die Kreise, die aus der Mitte ihrer Delegierten ein Mitglied in den Bundesauschuß entsenden. Es sollen alle Sparten im Bundesauschuß vertreten sein. Den Vorsitzenden des Ausschusses wählt sich der Auschuß selbst. Der Bundesauschuß überwacht die grundsätzliche und taktische Haltung der Bundeszeitungen, er hat ferner etwaige Beschwerden gegen die Arbeiten des Bundesvorstandes zu regeln. Entscheidungen des Bundesauschusses sind bindend bis zur nächsten Kreisvertretertagung bzw. bis zum nächsten Bundestag. Beschwerden gegen die vom Bundesvorstand bzw. vom Bundesvorsitzenden getätigten Vereinsentschlüsse müssen vom Vereinsvorstand innerhalb drei Wochen, bei Ausschüssen von Bundesmitgliedern innerhalb zehn Tagen von diesen selbst beim Bundesauschuß eingereicht sein (§ 11,6 bzw. 16,4 des Bundesstatutes).

Der Bundesvorstand

besteht aus 23 Personen, von denen 13 als unbefordete Vertreter und 10 als befordete Beamte tätig sind. Aus der Mitte der Unbefordeten wird der 2. Bundesvorsitzende und der Bundeschriftführer durch den Bundesvorstand bestimmt. Der Bundesvorstand ist zuständig für alle Fragen des Bundes, des Verlages und der Bundeschule. Er nimmt die Berichte der laufenden Arbeiten entgegen und überwacht alle getroffenen Abschlüsse und sonstige Verbindlichkeiten. Der Bundesvorstand ist der Kreisvertretertagung bzw. dem Bundestag Verantwortung schuldig. Der Bundesvorstand wird vom Bundestag gewählt. Für die unbefordeten Mitglieder des Bundesvorstandes schlagen die Turnsparte 4, die Fußballsparte und Wassersportsparte je 2 männliche Vertreter vor. 2 Vertreter sind aus der Mitte der weiblichen Bundestagsteilnehmer zu wählen. Das Vorschlagsrecht für diese haben die Spartentage bzw. die Tagung der weiblichen Delegierten anlässlich des Bundestages. Ferner gehören dem Bundesvorstand an: Der Obmann der Revisoren, ein Vertreter der österreichischen Kreise und der Vorsitzende des Bundesjugendausschusses. Für die Rechnungsprüfung trifft der Bundesvorstand die notwendigen Zuwahlen aus seiner Mitte. Die befordeten Beamten (10 Mann) verwalten ihre Ressorte selbständig unter laufender Berichterstattung ihrer Arbeiten an den

Geschäftsführenden Auschuß

Derfelbe tritt nach Bedarf zusammen. Er entscheidet über alle laufenden Fragen des Bundes, der Bundeschule und des Verlages. Die befordeten Vorstandsmitglieder sind dem Geschäftsführenden Auschuß und dem Bundesvorstand laufende Verantwortung schuldig. Zur Erledigung der besonderen Aufgaben innerhalb des Bundes gibt es nachstehende

Auschüsse

Der Geschäftsführende technische Auschuß

setzt sich zusammen aus dem Bundeschulleiter und den vom Bundestag gewählten technischen Beamten. Er ist zuständig für alle Fragen des Bundes auf technischem Gebiet, er hat die Zusammenarbeit der zur Erledigung der besonderen technischen Arbeiten beauftragten Genossen zu fördern und Übereinstimmung in der Betriebsweise, wie auch in der Festlegung von Plänen und Daten des Übungsbetriebes herbeizuführen.

Der Auschuß ist in seinen Arbeiten dem Geschäftsführenden Auschuß und dem Bundesvorstand verantwortlich.

Der Technische Zentralauschuß

setzt sich zusammen aus den befordeten technischen Beamten des Bundes und aus je einem unbefordeten Vertreter der technischen Fachausschüsse. Weiter gehören ihm an ein weiblicher Kreisturnwart und eine Vertreterin des Bundesfrauenauschusses. Der Technische Zentralauschuß umfaßt zur Zeit 15 Personen.

Der Technische Zentralauschuß ist die höchste technische Verwaltungsstelle des Bundes. Seiner Beschlußfassung unterliegen die allgemeinen technischen Aufgaben des Bundes und der Bundeschule.

Technische Fachauschüsse

Sie bestehen für Turnen, Leichtathletik, Handballspiele, Wintersport, Fußballspiel, Wassersport, Wasserfahrtsport und Arbeiter-Wasserrettungsdienst.

Die Fachauschüsse setzen sich zusammen aus dem technischen Beamten, der von Bundes wegen für dieses Ressort bestimmt ist und je einem Vertreter jedes Kreisverbandes.

Die Auswahl der Kreisverbandsvertreter erfolgt anlässlich der Zusammenkunft der technischen Kreisleiter.

Die technischen Kreisleiter der obengenannten Fachauschüsse aller Kreise bilden die

erweiterten Fachauschüsse

Sie bestehen für alle unter den Fachauschüssen genannten Arbeitsgebiete. Ihre Zuständigkeit und Verantwortlichkeit ergibt sich aus den für den Technischen geschäftsführenden Ausschuss und den Technischen Zentralausschuss gemachten Niederlegungen.

Der Wasserrettungsdienst

wird von den im Rettungsschwimmen erfahrenen Mitgliedern des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes durchgeführt. In den laut Organisationsplan bezeichneten Rettungsstellen und Rettungswachen werden laufend Posten für den Rettungsdienst ausgestellt. Die Arbeiten des Arbeiter-Wasserrettungsdienstes richten sich nach eigenen Bestimmungen und den für die örtlichen Verhältnisse notwendigen besonderen Anweisungen.

Alljährlich werden die Ergebnisse durch den Bundesobmann des Arbeiter-Wasserrettungsdienstes zusammengestellt.

Der Bundesfrauenausschuss

befähigt sich mit den Fragen der Frauenaufklärung, Frauenbildung und Frauenwerbung. Er hat ferner die Leibesübungen der Frau vom Frauenstandpunkt aus zu beobachten und wenn nötig und möglich mit besseren Vorschlägen zu dienen.

Der Frauenausschuss setzt sich zusammen aus den zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern, einem weiblichen Mitglied des Bundesjugendausschusses, einem weiblichen Mitglied des Technischen Zentralausschusses, der weiblichen Lehrkraft der Bundeschule und zwei Beisitzerinnen. Die Wahl der Mitglieder des Frauenausschusses geschieht auf der anlässlich des Bundestages stattfindenden Tagung der weiblichen Delegierten. Das Vorschlagsrecht für weibliche Delegierte steht auf alle Fälle (auch bei Kreisen und Bezirken) den Frauen zu.

Das Delegationsrecht der Frau ist ein statutarisch gesichertes. Auf allen Bundes-, Kreis- und Bezirkstagungen müssen der Mitgliederzahl entsprechend weibliche Delegierte gewählt werden.

Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an: Der Bundesjugendleiter, ein Mitglied des Bundesvorstandes, ein Mitglied des technischen Zentralausschusses, zwei in der Jugendbewegung des Bundes erfahrenen Mitgliedern, ein Mitglied des

Bundesfrauenausschusses, je ein Jugendlicher (unter 21 Jahre alt) der Fußball- und Wassersportsparte und zwei Jugendlichen der Turnsparte.

Die Vereinsarbeit der Jugendlichen vollzieht sich in besonderen Sitzungen und Veranstaltungen. Eine Teilnahme der Jugendlichen an Versammlungen ist nicht direkt verboten, sofern die Jugendlichen als Gäste einer belehrenden Versammlung beiwohnen wollen. Über bedeutame Fragen des Bundes, des Kreises und Bezirkes sowie des Vereins haben Jugendliche unter 18 Jahren kein Stimmrecht. Auch für die Wahlen zum Bundestag steht ihnen kein Wahlrecht zu.

Die Sparten des Bundes

sind gebildet, um die Durchführung von Lehrgängen, Wettkämpfen oder ähnliche Veranstaltungen in einwandfreier Weise zu gewährleisten, den technischen Betrieb zu fördern und die damit verbundenen organisatorischen Arbeiten zu erledigen. Die Spartenkörperschaften unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Ausschusses und des Bundesvorstandes. Ihre Beschlüsse sind wirksam, nachdem sie vom geschäftsführenden Ausschuss oder dem Bundesvorstand bestätigt wurden.

Die Bundespartentage

sind die höchsten Körperschaften der Sparte. Über Dauer und Umfang der Tagung sowie Tagesordnung beschließt der Bundesvorstand endgültig. Sparten-tage setzen sich zusammen aus den zum allgemeinen Bundestag gewählten Abgeordneten der Sparte, den Mitgliedern des Spartenausschusses, dem Bundespartenleiter und den Vertretern des Bundesvorstandes. Die Bundespartentage sind zuständig für die Entgegennahme des Berichtes über die Arbeiten der Sparte, die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die die Sparte angehen, Stellungnahme zum allgemeinen Bundestag und von Anträgen für denselben, Wahl des Spartenleiters und die Vertreter der Sparte im Bundesvorstand. Die Gültigkeit der Beschlüsse der Sparten-tagungen sind erst erwirkt durch die Unterschrift des Bundesvorsitzenden. Es steht also allem Zweifel, daß das Recht des Gesamtbundes, der allgemeinen Kreise und Bezirke, über das der Sparten geht. Im gleichen Verhältnis steht auch das Recht der Sparten in den Vereinen. Das Aufgabengebiet der Sparten beschränkt sich auf den, sich aus dem Leben der Sparten ergebenden Beratungstoff. Es ist nicht in allen Fällen zu erkennen, ob ein Fragengebiet unmittelbar zum Aufgabenkreis der Sparte oder der Gesamtverwaltung gehört. Entstehen darüber Meinungsverschiedenheiten, so hat die Gesamtverwaltung über die Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Kreisleitertagung der Sparten

setzt sich aus den geschäftlichen Leitern der Spartenkreise zusammen. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Sie haben sich mit den Fragen zu beschäftigen, die zum Wirkungskreis der Sparte gehören. Der Bundesvorstand kann Vertreter zu den Tagungen entsenden.

Der Spartenausschuss

besteht aus den vier Kreispartenleitern, die als Obleute der Verbände gewählt sind. Diesem Ausschuss gehört außerdem ein Bundesvorstandsmitglied der

Sparte und der Bundespartenleiter an. Der Wirkungskreis des Ausschusses erstreckt sich auf die Überwachung und Betreuung der ihm nachgeordneten Körperschaften. Vor allem sind die Beschlüsse des Bundespartentages und der Kreisleitertagungen durchzuführen.

Ein Arbeitsauschuß (Verhandlungsausschuß, Gefch. Auschuß)

kann, sofern es der besondere Aufgabenkreis der Sparte erforderlich macht, berufen werden. Seine Aufgaben sind in der Spartenatzung umschrieben. Aus mehr als drei Genossen, einschließlich des Spartenleiters, darf sich der Auschuß nicht zusammensetzen. Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Die Kreisteilung des Bundes

richtet sich im allgemeinen nach politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Nach Möglichkeit ist die Kreisgrenze übereinstimmend mit den Grenzen der noch vorhandenen Freistaaten oder mit den Grenzen der Provinzen und Regierungsbezirke. Wird eine Änderung der Kreisgrenzen geplant, so soll dieses so eingerichtet werden, daß die Änderung wegen der beim Bund vorzunehmenden Umschreibung in den Karteien und Büchern jeweils am 1. Januar in Kraft tritt. Vor abschließender Regelung der Verlegung von Kreisgrenzen ist der Nachbarkreis zu hören. Bei Streitfällen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechend der Teilung der Kreise werden diese wiederum in

Bezirke

eingeteilt. Das unter Abschnitt Kreiseinteilung Gefagte gilt sinngemäß auch für die Bezirke. Bei Grenzfragen über die Festlegung der Bezirksgrenzen entscheidet nach Anhören des Kreisvorstandes der Bundesvorstand. Bundesrecht geht über Kreis- und Bezirksrecht. Der Bundesvorstand hat das Recht Kreis-(Bezirks-)Funktionäre ihrer Ämter zu entheben oder auch gefasste Beschlüsse außer Kraft zu setzen.

Gruppen

können als Untergliederung der Bezirke (oder auch der Sparten) geschaffen werden, sofern sich eine solche Teilung aus den Verwaltungs- oder aus dem Übungsbetrieb als zweckmäßig erweist.

Der Bund und die Vereine

Die Anmeldung neuer Vereine

erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereinsvorstandes unter Beifügung von zwei der zur Zeit gültigen Vereinsstatuten. Der Name des neu gemeldeten Vereins wird in der Bundespresse bekanntgegeben unter Angabe des Datums bis zu dem spätestens der etwaige Einspruch gegen die Aufnahme erfolgt sein muß. Wird Einspruch erhoben, so kann einer der örtlichen Vereine oder auch der Bezirk mit den örtlichen Verhandlungen beauftragt werden. Der Bezirk beauftragt in diesem Fall eines seiner Verwaltungsmitglieder sowie ein Mitglied der zuständigen Spartenvertretung mit der Führung der Verhandlungen. Im Prinzip soll es jedem Verein gestattet werden, alle Arten der Leibesübungen der vom Bund anerkannten Arten der Leibesübungen zu pflegen.

Bei Lostrennung

bzw. bei Selbständigmachung einer Abteilung genügt die Zustimmung des alten Vereins. Lehnt der Verein diese ab, so verhandelt auch in diesem Falle der Bezirk.

Als Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins gilt die Anerkennung der Bundesstatuten und Bundesbeschlüsse sowie das durch den Bundestag beschlossene Bundesmitgliedsbuch und die darin enthaltenen Vereinsstatuten. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so vollzieht der Bundesvorstand die Aufnahme, von der er mittels Karte den Kreis- und Bezirksvorständen Kenntnis gibt. Der Verein unterwirft sich mit diesem Augenblick allen Rechten und Pflichten des Bundes.

Die Mitgliedschaft der Vereine kann enden durch:

1. Auflösung durch den Bund oder durch Verfassungsbefehl,
2. freiwilligen Austritt des Vereins aus dem Bund und
3. Ausschluß aus dem Bund.

1. *Die Auflösung* des Vereins durch den Bund kann nach Anhören der noch vorhandenen Mitglieder und des Bezirks erfolgen, wenn der Verein weniger als fünf Mitglieder zählt. Das vorhandene Geräte- und Vereinsvermögen geht nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten in den Besitz des Bundes über, der es einem anderen Verein des Bundes überweisen kann.

Der Verein kann seine Selbstauflösung beschließen, wenn er weniger als fünf Mitglieder zählt und der Beschluß in einer dazu berufenen Verammlung einstimmig zustande kommt. Die Regelung des Vereinsvermögens geschieht in der gleichen Weise wie bei der Auflösung durch den Bund.

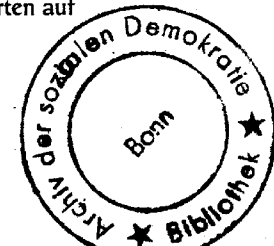
2. *Der Austritt* aus dem Bund kann nur beschlossen werden in einer statutarisch richtig einberufenen Verammlung, auf deren Tagesordnung der Austritt aus dem Bund den Mitgliedern frühzeitig bekanntgegeben wurde. Der Antrag muß mit einer ⁹/₁₀-Stimmenmehrheit beschlossen sein. In der Verammlung nichtanwesende Vereinsmitglieder sind schriftlich zu befragen. Die Beiträge sind bis zum Schluß des laufenden Vierteljahres an den Bund zu senden. Vom Tage des Beschlusses an ruhen alle Rechte des Vereins gegenüber dem Bund.

3. *Der Ausschluß* aus dem Bund kann erfolgen:

- a) Bei Nichtzahlung der Beiträge,
- b) bei Verstößen gegen die Bundesstatuten und Bundesbestimmungen.

a) Ein Verein, der, ohne um Stundung nachgesehen zu haben, mit seinen Bundesbeiträgen mehr als zwei Vierteljahre im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Er scheidet dadurch auch aus dem Kreis und Bezirk sowie aus den Sparten aus und ist zur Nachzahlung der restlichen Beiträge gegenüber Bund, Kreis, Bezirk und Sparte verpflichtet. Desgleichen kann der Verein auf Antrag vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung mit den Bezirks-, Kreis- oder Spartenbeiträgen im Rückstand bleibt.

b) Ein Verein, der gegen die Statuten und Beschlüsse des Bundes, des Kreises, Bezirkes oder der Sparten verstößt, oder den Grundsätzen des Bundes zuwiderhandelt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Anträge der Sparten auf



Ausschluß von Vereinen gehen an die zuständigen Kreis- und Bezirksleitungen und bedürfen der Zustimmung bzw. der Ausschlußerklärung durch den Bund.

Der Einspruch

gegen den Ausschluß ist binnen einer Frist von 3 Wochen vom Tage des Ausschlußbescheides an, an den Vorsitzenden des Bundesausschusses zu stellen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an den Bundestag des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes zulässig.

Ruhen der Vereinsrechte

Start- und Spielverbote, sowie Mandatsentzug auf eine bestimmte Dauer kann der Bundesvorstand (auch auf Antrag der Kreis- und Bezirks-Sparte) aussprechen. Der Bundesvorstand beauftragt mit der Durchführung dieser Maßnahmen die in Frage kommenden Sparten. Bei Aufhebung des Verbotes erhalten die Sparten Mitteilung.

Die Bundesmitglieder und der Bund

Die Aufnahme des Bundesmitgliedes

vollzieht der örtliche Verein. Das Mitglied wird dadurch Mitglied des Bundes. Die Anmeldung als Mitglied kann bei den vom Verein damit beauftragten Personen geschehen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Vereinsvorstand bzw. die Versammlung ihre Zustimmung zur Aufnahme gegeben haben. Die Statuten des Bundes sowie die im jeweils geltenden Bundesmitgliedsbuch enthaltenen Vereinsstatuten sind für das Mitglied bindend. Durch die Aufnahme im Bund unterwirft sich das Mitglied allen Bundes-, Kreis- und Bezirksstatuten. Die Statuten des Bundes sind für alle Mitglieder bindend.

Lehnt der Vereinsvorstand oder später die Versammlung die Aufnahme aus irgendeinem Grunde ab, so gilt das Mitglied als nicht aufgenommen. Tritt ein Mitglied von einem anderen Verein des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E.V. über, so kann ihm der Aufnahmebeitrag des Vereins erlassen werden.

Das Mitglied ist von der Zahlung des laufenden Monats- und Bundesbeitrages befreit, sofern diese im alten Verein gezahlt worden sind.

Die Meldung der Mitglieder an den Bund

geschieht mit den vierteljährlich vom Bund herausgegebenen Meldelisten. Bei der Hauptmeldeliste (aller 2 Jahre) sind Vor- und Zunamen sämtlicher Mitglieder (alphabetisch geordnet) mit Angabe der Mitgliedsbuchnummern neu einzutragen. Der Zugang an Mitgliedern innerhalb des Vierteljahrs ist auf der jeweiligen Nachmeldeliste zu melden.

Am Kopf der vierteljährlich erscheinenden Meldeliste sind der gewesene Bestand sowie die Zu- und Abgänge gewissenhaft einzutragen. Einen Unterschied der Geschlechter in der Meldung gibt es nicht. Dem Bund, Kreis, Bezirk, Sparte und Gruppe steht das jederzeitige Recht der Nachkontrolle und der Einsichtnahme in die Bücher und Kartothek des Vereins zu.

Das Bundesmitgliedsbuch

wird jedem Mitglied bei der Aufnahme, gegen Zahlung von 25 Pfennig, durch den örtlichen Verein ausgehändigt und bleibt auf alle Fälle Eigentum des

Bundes. In das Bundesmitgliedsbuch sind die Eintragungen durch den Vereinsvorstand gewissenhaft vorzunehmen. Zur Eintragung der An- und Ummeldung für Spiel- und Startberechtigung ist das Buch den Bezirksinstanzen vorzulegen. Die Bundesbeitrags- und Monatsmarken sind in die entsprechenden Felder zu kleben und durch Überstempelung zu entwerten. Vollgeklebte Bücher werden durch die von den Vereinen auf Lager zu haltenden Bundesmitgliedsbücher ergänzt. Ein einmal ausgestelltes Mitgliedsbuch darf nicht für die Benutzung eines anderen Mitgliedes überschrieben oder überklebt werden. Jugendliche unter 18 Jahre erhalten den Bundesjugendausweis für den die für das Mitgliedsbuch geltenden Bestimmungen in entsprechender Weise zu handhaben sind.

Meldet sich ein Mitglied vom Verein ab, so ist der Austritt im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Das Mitgliedsbuch bleibt bei den Akten des Vereins. Will das Mitglied innerhalb 3 Monaten einem anderen Bundesverein beitreten, so kann es das Mitgliedsbuch vom alten Verein zurückverlangen und dem neuen Verein zur Weiterbenutzung vorlegen. Die Neuanmeldung ist als Ummeldung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

Geht ein Mitglied auf Reisen, so kann es im alten Verein Mitglied bleiben, oder es muß sich bei dem in seiner neuen Heimat bestehenden Verein anmelden. Der alte Verein kann das Mitglied von der Zahlung des Monatsbeitrages befreien, die Bundesbeitragsmarke ist auf alle Fälle zu kleben.

Der Bundesbeitrag

ist vom 17. Bundestag auf 25 Pfennige für das Vierteljahr festgesetzt, er muß von jedem Bundesmitglied geklebt werden. Mitglieder, die im Laufe eines Vierteljahres dem Verein beitreten, haben für das laufende Vierteljahr ebenfalls den Bundesbeitrag zu zahlen. Die Zahlung des Bundesbeitrages muß im Bundesmitgliedsbuch durch Kleben der Bundesbeitragsmarke bestätigt werden. Die jeweils für das Vierteljahr geltende Bundesbeitragsmarke ist der offizielle Ausweis für die erfüllten Bundespflichten. Alle Mitglieder der Vereine, auch die passiven, oder die aus irgendeinem Grunde (Alter, Arbeitslosigkeit usw.) von dem Vereinsbeitrag etwa befreiten Mitglieder müssen Bundesbeitragsmarken kleben. Die zuviel erhaltenen Bundesbeitragsmarken sind in dem Markenumschlag am Schluß des Vierteljahres zurückzusenden. Der Verein rechnet bei der Einlieferung der Meldeliste über den Verbrauch der Bundesbeitragsmarken mit dem Bund ab. Für verlorengegangene Marken kann der Bund vollen Ersatz verlangen.

Jugendliche

bis zum 18. Jahre erhalten anstelle des Bundesmitgliedsbuches den Bundesjugendausweis (Jugendkarte). Er ist für 4 Jahre eingerichtet und kann bei der Erwerbung der Mitgliedschaft gegen ein Mitgliedsbuch (bei Zahlung von 25 Pfennig) in dem zuständigen Verein eingetauscht werden. Im übrigen gelten alle Bestimmungen für Bundesmitglieder auch sinngemäß für die Jugendlichen. Besonders gilt dies für Bundesbeitrag, Bundesmarke und Unfallunterstützung.

Die Gründung von Kinderabteilungen

wird dem Bund nicht besonders gemeldet. Die Anzahl der im Verein übenden Kinder ist alljährlich auf dem vom Bund besonders herauszugebenden Frage-

bogen zu melden. Will der Verein seine Kinder bei dem Bund für etwa bei dem Übungsbetrieb eintretende Unfälle versichern, so müssen die Namen der Kinder auf den jeweils gültigen vierteljährlich erscheinenden Kindermeldelisten dem Bund gemeldet werden. In die vom Arbeiter-Turnverlag zu beziehenden Kinderbeitragskarten wird vierteljährlich die Unfallversicherungsmarke geklebt, die vom Arbeiter-Turn- und -Sportbund gegen Zahlung von 5 Pfennigen für das Vierteljahr zu haben ist.

Einrichtungen des Bundes

Unfallunterstützungskasse

Zur Unterstützung der bei den vom Verein oder sonstigen Organisationsteilen eingesetzten Übungsfunden sich ereigneten Unfällen unterhält der Bund eine *Unfallunterstützungskasse*. Unterstützungsberechtigt ist der Unfall nur dann, wenn das Mitglied auf der Haupt- oder Nachmeldeliste gemeldet ist. Ist ein Mitglied im laufenden Vierteljahr eingetreten, so hat die Meldung an den Bund auf der nächsten Nachmeldeliste zu geschehen. Der Unfall muß innerhalb von 10 Tagen, vom Tage des Unfalls an gerechnet, beim Bund gemeldet sein. Später einlaufende Meldungen finden keine Berücksichtigung. Die Meldung ist vom Vereins-(Abteilungs-)Voritzenden und vom technischen Leiter zu unterschreiben. Alle Vordrucke sind gewissenhaft auszufüllen. Willentliche Falschmeldungen können strafrechtlich verfolgt werden. Die Unfallunterstützung wird gezahlt bis zur Höchstdauer von 150 Tagen. Die ersten 8 Tage kommen auf alle Fälle in Fortfall. Bei der Unfallanmeldung ist das Bundesmitgliedsbuch (Bundesjugendausweis) mit einzufenden. Bei der Abmeldung des Unfalles muß eine Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beigelegt werden. Überschreibung der Ansprüche auf dritte Personen oder Versprechen der Verletzten oder des Vereinsvorstandes gegenüber öffentlichen Körperchaften (Krankenkassen, Krankenhäusern, Wohlfahrtsämtern usw.) wegen Überschreiben oder Abtreten der Ansprüche der Verletzten, werden vom Bund als persönlicher Verzicht auf den Empfang der Unterstützung angesehen. Auf alle Fälle sind die zuständigen Krankenkassen (im Falle der Aussteuerung die Fürsorgeämter) unterstützungspflichtig.

Bei Unfällen mit längerer Dauer kann eine besondere Unterstützung gewährt werden, über deren Höhe und Dauer der Bundesvorstand auf Grund eines ärztlichen Gutachtens beschließt. Bei tödlichen Unfällen (aber auch nur im offiziellen Vereinsbetrieb) kann der Bund eine Sterbeunterstützung an die Hinterbliebenen bewilligen.

Alle Unterstützungen des Bundes sind freiwillige, klagbares Recht steht keinem Unfallverletzten und auch keinem der Angehörigen zu.

Die Kinder-Unfallunterstützung

tritt dann ein, wenn einem dem auf der Meldeliste gemeldeten Kind ein Unfall im Übungsbetrieb zustoßt. Die Meldung geschieht unter Beifügung der mit der Unfallversicherungsmarke versehenen Quittungskarte entsprechend den für die Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Rechtsschutz

gewährt der Bund nur dann, wenn aus dem Vereinsleben oder wenn zur Wahrung der Vereinsrechte ein Rechtsstreit durchgeführt werden muß. Über die Notwendigkeit des Rechtsstreites, sowie auch über die Gewährung von Rechtsbeistand bestimmt in jedem Falle der Bund. Folgt der Verein den Anweisungen des Bundes bei der Erledigung des Rechtsstreites nicht, so verzichtet damit der Verein auf die weitere moralische und finanzielle Unterstützung.

Die Unterstützungskasse

des Bundes dient zur Aufnahme der von den Vereinen im Bund angelegten Gelder, aus denen die Vereine des Bundes in außerordentlichen Fällen Gelder leihweise erhalten können. Die eingezahlten Gelder werden mit 6% verzinst. Die Gewährung eines Darlehns aus der Bundesunterstützungskasse an die Vereine kann nur bei hinreichender Bürgschaft geschehen. Die Zustimmung richtet sich nach dem Werte der örtlich vorhandenen Sicherheiten und nach dem Vorhandensein vorrätiger Mittel beim Bund.

Die Pressestelle des Bundes

sichtet alle ihr zugestellten Mitteilungen aus dem Bundesgebiet, sie übernimmt die Resultatzusammenstellung besonderer Veranstaltungen und beliefert damit die Tagespresse sowie die Kreis- und Bezirkspressestellen laufend.

Die Herausgabe von aufklärendem Material aller Art geht durch die Werbestelle des Bundes. Die Kreis- und Bezirksfunktionäre werden dauernd auf dem laufenden gehalten über alle Neuererscheinungen.

Die Flugblattverwendungsstelle übermittelt auf Anforderung den Vereinen allgemein gehaltene oder besonders bearbeitete Flugschriften. In Ausnahmefällen kann bei genügend unterstützten Anträgen von einer Zahlung Abstand genommen werden. Die Nachweisführung über die Verteilung der Flugschriften ist auf alle Fälle zu erbringen.

Die Spiel- und Sportplatzberatungsstelle

des Bundes ist der Bundeschule angegliedert. Es erfolgt fachgemäße Aufklärung über Anlage, Beschaffenheit und Inbetriebhaltung von Sport- und Spielanlagen aller Art. Bevor mit dem Bau oder der Durchführung eines Projektes begonnen wird, muß die Bezirksbaustelle angerufen werden. Diese entscheidet über die Zweckmäßigkeit des Baues sowie über die genügend geregelten finanziellen Voraussetzungen. Ohne vorherige Fühlungnahme des bauenden Vereins mit dem Bund ist eine Befürwortung zur Gewährung von Mitteln an öffentliche Stellen nicht möglich.

Die Lichtbild und Filmstelle des Bundes

ist eine Abteilung der Bundeschule. An diese sind alle Anfragen und Anforderungen auf Belieferung von Lichtbildern und Filmen zu richten. Bei Anfragen stellt die Bundeschulleitung ein besonderes Verzeichnis mit den entsprechenden Erläuterungen der einzelnen Filme und Lichtbilder gratis zur Verfügung.

Der Bilderdienst

wird ebenfalls von der Bundeschule betrieben und kann nach Anerkennung der bestehenden Verpflichtungen und gegen Erfassung der festgesetzten Gebühren von jedem Verein laufend bezogen werden. Sinngemäßes und zweckdienliches Aushängen der Bilder sichert bei dem dauernden Wechsel der Bilder den Erfolg.

Die Arbeiter-Turn- und -Sportschule

kurz die „Bundeschule“, reicht mit ihren Anfängen bis 1913 zurück. Der Krieg legte die Arbeit lahm. 1920 wurde der Betrieb erneut aufgenommen. 1924—1926 wurde das Bundesschulhaus gebaut. An der Bundeschule werden in kurzfristigen Lehrgängen von 3 Tagen, einer Woche oder zwei Wochen Übungsleiter, geschäftliche Vereinsleiter, Jugendleiter und Führer geschult. Die Meldung der Teilnehmer erfolgt durch die Vereine an die Schule. Die Auswahl der Zuzulassenden erfolgt durch die Kreisleitung der Sparten. Für die ausgewählten Teilnehmer trägt die Bundeskasse das Reisegeld und stellt freies Wohnen und volle Verpflegung im Schulhaus zur Verfügung. Die Bundeschule stellt auch Lehrkräfte zur Leitung von Lehrgängen in den Kreisen und für Stadt- oder Staatslehrgänge. Die Verwaltung der Bundeschule geschieht durch die Schulleitung, die dem Geschäftsführenden Ausschuss des Bundes und dem Bundesvorstand verantwortlich ist.

Der Arbeiter-Turnverlag

ist eine vom Bund gegründete Aktiengesellschaft. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur Mitglieder des Bundesvorstandes gewählt werden. Der Verlag ist durch Beschluß des Bundestages 1907 (Stuttgart) ins Leben gerufen. Sein Zweck ist die Versorgung der Bundesvereine und der Bundesmitglieder mit zweckdienlicher Literatur, mit Geräten, Kleidung und allen sonstigen zum Vereinsbetrieb gehörenden Gegenständen und Einrichtungen. Der Arbeiter-Turnverlag ist als gemeinnützig anerkannt, sein Reingewinn fällt restlos dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund für dessen gemeinnützige Bestrebungen zu.

Das Bundeshaus

und ferner die damit verbundenen 4 Wohnhäuser (mit 48 Wohnungen) werden von dem Arbeiter-Turnverlag verwaltet.

Die Druckerei

ist ein Teil des Unternehmens und bietet zu den besten Hoffnungen Anlaß. Außer den Druckeraufträgen des Bundes, Verlages und der Bundeschule werden auch dort Vereinsaufträge restlos und fachgemäß erledigt.

Die Geräteverkaufsabteilung

des Verlages liefert alle Arten von Geräten und gibt besonders vor der Schaffung von Neuanlagen (auch städtische Schulbauten), jederzeit gern fachgemäße Anweisung und baufachliche Rat schläge.

Die Zentralkommission für Arbeiterport und Körperpflege E. V.

ist die Zusammenfassung aller Arbeiter-Sportverbände Deutschlands und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Aufgabe ist die Vertretung der Arbeitersportbewegung gegenüber den Regierungen, den Behörden, den sonstigen öffentlichen Körperschaften, ferner die Herbeiführung guter nachbarlicher Beziehungen der Arbeiter-Sportverbände untereinander. Die Verwaltung der ZK. liegt in den Händen des Geschäftsführenden Ausschusses, der aus 4 Genossen besteht. Ferner in der Durchführung von Sitzungen, zu dem alle angeschlossenen Verbände nach bestimmt festgelegtem Schlüssel ihre Vertreter entsenden.

Nach Maßgabe der vorhandenen Landesteilungen bestehen in der ZK. die Landes-Sportkartelle (in Preußen nochmals in Provinzial-Sportkartelle geteilt), ferner die Kreiskartelle und zuletzt die Arbeiter-Sportkartelle. Die Satzungen und Beschlüsse der ZK. sind für die Landes-, Provinzial-, Kreis- und Ortskartelle bindend.

Die Sozialistische Arbeiter-Sport-Internationale (SASI.)

ist die Zusammenfassung aller Arbeiter-Sportverbände der ganzen Welt. An der Spitze der SASI. stehen zur Zeit zwei Vorsitzende (Präsidenten). Die Erledigung der laufenden Arbeiten geschieht durch das Sekretariat, das seinen Sitz in Prag hat. Die Aufnahme in die SASI. geschieht durch Beschluß des Büros nach erfolgter Anerkennung der geltenden Organisationsbestimmungen durch den sich anmeldenden Verband. Die Verwaltung der SASI. erfolgt durch das Internationale Büro, das sich aus der Exekutive der Internationale (zwei Präsidenten, Sekretär und dem Vorsitzenden des technischen Ausschusses) und aus den vom Kongreß hinzuzuwählenden Mitgliedern und Untersekretären besteht.

Die technischen Aufgaben erledigt der Technische Ausschuss und die für die besonderen Arbeiten berufenen Fach-Ausschüsse.

Das Verhältnis des Bundes zu den befreundeten Organisationen

ist ein gutes und ist begründet auf der übereinstimmenden Auffassung sozialistischer Weltanschauung und sozialistischer Kulturarbeit. Deshalb ist es verständlich und in der heutigen Zeit sehr zu begrüßen, daß mit all den in Frage kommenden Organisationen beste Tuchfühlung gehalten wird. Die sozialdemokratische Partei, der Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund, die Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine (ganz besonders in diesem Falle durch die bestehende Versicherungsabteilung), Arbeiterjugend, Arbeiterfänger, Kinderfreunde und viele andere mehr sind die Brüder unseres gemeinsamen Weges. Organisatorisch selbständig verfolgen wir unser Ziel zum Wohle aller.

Herausgeber: Arbeiter-Turn- und -Sportbund E.V. -:- Druck: Arbeiter-Turnverlag AG
Leipzig S 3, Fichtestraße 36